



Inhalt

1. Traineeprogramm - Berufsausbildung ?
2. Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“
3. Einspruchseinlegung durch E-Mail

1. Traineeprogramm – Berufsausbildung ?

Unter einem Trainee ist ein Hochschulabsolvent zu verstehen, der in einem Unternehmen systematisch als vielfältig einsetzbare Nachwuchskraft aufgebaut wird. Das Traineeprogramm mit einer Laufzeit von 12 bis 24 Monaten besteht üblicherweise aus aufeinander abgestimmten Einsätzen in verschiedenen Abteilungen und der Teilnahme an Seminaren und Netzwerkveranstaltungen.

Berufsausbildung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG ist die Ausbildung zu einem künftigen Beruf. Dies umfasst alle Maßnahmen, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind.

Grundsätzlich hat ein Trainee seine Berufsausbildung beendet, er befindet sich in der Einführungs- bzw. Qualifikationsphase als Kandidat für eine zukünftige Führungsposition oder als künftiger Spezialist. Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die der weiteren beruflichen Entwicklung innerhalb eines Unternehmens dienen, werden in nahezu jedem Arbeitsverhältnis erworben. Der Ausbildungscharakter tritt hierbei in den Hintergrund, denn eine Beschäftigung als Trainee dient der Auswahl geeigneter Bewerber für bestimmte Positionen, was mit einer verlängerten Probezeit zu vergleichen ist. Es handelt sich dabei lediglich um ein gering bezahltes Arbeitsverhältnis (DA-FamEStG 63.3.2.2 Abs. 3 Satz 3 und 63.3.2.4 Abs. 1 Satz 1).

Anders sind hingegen Trainees während des Studiums zu beurteilen. Hochschulen bieten in Kooperation mit Unternehmen studienbegleitende Traineeprogramme an. Diese Trainees befinden sich noch in Berufsausbildung im Sinne des § 32 Abs.4 Satz 1 Nr.2 Buchst. a EStG.

2. Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“

Gemäß Abschnitt 8 der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vom 1.8.2007 (BAnz. 2008 S. 1297) werden die Entsendeorganisationen vom BMZ in einem möglichst schlanken Antragsverfahren anerkannt. Jede Entsendeorganisation kann zu diesem Zweck einen Antrag beim BMZ stellen.



Der entwicklungspolitische Freiwilligendienst wird auf der Grundlage einer Vereinbarung abgeleistet, die zwischen dem Freiwilligen und mindestens der Entsendeorganisation geschlossen wird. Diese Vereinbarung dient den Familienkassen als Nachweis für die Ableistung des Freiwilligendienstes. Nach Ableistung des Freiwilligendienstes ist ferner eine Bescheinigung über die Dauer des geleisteten Dienstes vorzulegen.

Für Zwecke der Kindergeldfestsetzung können nur Freiwilligendienste nach § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. d EStG berücksichtigt werden, die mit anerkannten Entsendeorganisationen vereinbart wurden. Sollte das Antragsverfahren beim BMZ für eine Entsendeorganisation noch nicht abgeschlossen sein, kann eine Kindergeldfestsetzung nicht vorgenommen werden. In diesen Fällen sollte die Entscheidung der Familienkasse bis zur abschließenden Anerkennung der Entsendeorganisation zurückgestellt werden.

3. Einspruchseinlegung durch E-Mail

Nach § 357 Abs. 1 Satz 1 AO ist ein Einspruch zwar schriftlich einzureichen (oder zur Niederschrift zu erklären). Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift genügt es aber, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer den Einspruch eingelegt hat. Eine Unterschrift ist somit kein zwingendes Formerfordernis.

§ 87a Abs. 1 Satz 1 AO erlaubt die Übermittlung elektronischer Dokumente, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Familienkassen, die eine E-Mail-Adresse angeben, erklären damit ihre Bereitschaft, elektronische Dokumente entgegen zu nehmen.

AEAO zu § 357 Nr. 1 bestimmt, dass ein unter der Voraussetzung der Zugangseröffnung elektronisch eingelegter Einspruch nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein muss. Denn die qualifizierte elektronische Signatur soll eine Unterschrift ersetzen, die aber im Falle eines Einspruchs nicht erforderlich ist.

Deshalb ist es gerechtfertigt, die Einlegung eines Einspruchs mittels einfacher E-Mail als formgerecht anzusehen.